

Satzung der Schachfreunde 1876 Göppingen e.V. (Stand 24.06.2015)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein trägt den Namen Schachfreunde 1876 Göppingen e.V. Die Abkürzung lautet SF Göppingen.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Göppingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
- 4.) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und des Schachverbandes Württemberg für sich als verbindlich an.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Schachsports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung schachsportlicher Übungen und Leistungen – vornehmlich im Jugendbereich - verwirklicht.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Ausschuss kann im Rahmen der haushalterischen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 23a ESTG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- 2.) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Vorstand zu richten ist. Ein Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere eines Minderjährigen, bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und –pflichten gilt. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 3.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuss. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 4.) Personen, die sich um die Förderung des Schachsports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Ausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2.) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3.) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliedsversammlungen teilzunehmen.

- 4.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehören insbesondere
- a) die Änderung der Anschrift,
 - b) die Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
 - c) persönliche Veränderungen, die für die Beitragshöhe maßgeblich sind,
- Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Buchstabe c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Näheres regelt eine Beitragsordnung.
- 2.) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages besteht.
- 3.) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Ausschuss ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
- 4.) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt. Auf den Eintritt der Volljährigkeit haben die Mitglieder den Vorstand aufmerksam zu machen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 2.) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
- 4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Ausschusses in einer Ausschusssitzung.

Ausschlussgründe sind insbesondere

- grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins,
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Ausschuss oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Ausschusses kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Ausschuss eingelegt werden. Wird die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand
- 3.) Der Ausschuss

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist vom / von der ersten Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung vom / von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Aushang im Spiellokal, Veröffentlichung auf der Homepage und in der örtlichen Tageszeitung (NWZ) unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
- 3.) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden.
- 4.) Die Mitgliederversammlung wird vom / von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen / deren Verhinderung von seinem / ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Bei Beanstandungen durch das Amtsgericht oder das Finanzamt ist der Ausschuss befugt, die erforderlichen Änderungen zu beschließen.
- 7.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 8.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom / von der Protokollführer/in und vom / von der ersten Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung vom / von der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer / Kassenprüferinnen,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes und des Ausschusses,
- Wahl der Kassenprüfer / Kassenprüferinnen,
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 5 der Vereinssatzung,
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand

- 1.) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Personen:
 - a) Der / die erste Vorsitzende
 - b) Der / die stellvertretende Vorsitzende
- 2.) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1500 € die Zustimmung des Ausschusses erforderlich ist.
- 3.) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln. Im Innenverhältnis vertritt der stellvertretende Vorsitzende den ersten Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung.
- 4.) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 5.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren - vom Tage der Wahl gerechnet - gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

§ 12 Ausschuss

- 1.) Der Ausschuss besteht aus sechs bis acht Mitgliedern. Darunter befinden sich
 - der / die erste Vorsitzende,
 - der / die stellvertretende Vorsitzende,
 - der / die Spielleiter(in),
 - der / die Kassierer(in),
 - der / die Jugendleiter(in).
- 2.) Dem Ausschuss obliegen folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Ermäßigung von Mitgliedsbeiträgen,
 - Zustimmung zu Ausgaben über 1500,- € hinaus,
 - Zuwahl von Ausschussmitgliedern,
 - Beschlussfassung über Korrekturen im Fall von Satzungsänderungen, deren Gegenstand durch das Amtsgericht oder das Finanzamt beanstandet wurde.
 - Beratung bei der Führung der Vereinsgeschäfte, insbesondere Klärung der aus dem Kreis der Mitglieder auftretenden Fragen, Bedürfnisse und Anregungen. Der Ausschuss ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig,
- 3.) Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vorzeitig aus, so wählt der Ausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
- 4.) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Ausschusssitzungen. Der / die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der / die stellvertretende Vorsitzende des Vereins lädt zur Ausschusssitzung schriftlich, mündlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Ausschussmitglieder die Einberufung vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen entsprochen, sind die Ausschussmitglieder, die die Einberufung des Ausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Ausschuss selbst einzuberufen.

- 5.) Die Ausschusssitzungen werden vom / von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen / deren Verhinderung von seinem / ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter / die Leiterin mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6.) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 7.) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 13 Vereinsjugend

- 1.) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder bis zu dem Kalenderjahr an, in dem sie das 20. Lebensjahr vollenden.
- 2.) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt sind alle der Vereinsjugend angehörenden Personen.
Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
- 3.) Der / die Jugendleiter/in gehört dem Ausschuss an. Er / sie wird von der Jugendversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist und der Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen ist, ist die Mitgliederversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 15 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Ausschuss kann Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vorgehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- 1.) Verweis,
- 2.) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins,
- 3.) Geldstrafe bis zu 250,- € je Einzelfall,
- 4.) Ausschluss gemäß § 6 Ziffer 4 der Satzung

§ 16 Kassenprüfer/innen

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Ausschuss angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- 2.) Die Kassenprüfer/innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen sofort dem Vorstand berichten.

§ 17 Datenschutz

- 1.) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV – System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

- 2.) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift.

§ 18 Auflösung

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde.
- 2.) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 3.) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der / die erste Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende Liquidatoren. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.
- 4.) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Göppingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.06.2010 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Göppingen, den 24.06.2010